

Verkündet
am 12. November 1963
Kriegl, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

2182 057

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma Fritz R [REDACTED] in W [REDACTED], B [REDACTED] str [REDACTED],

Beklagte, Berufungsklägerin und
Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Ehefrau Ilse-Maria B [REDACTED] geb. T [REDACTED] in
S [REDACTED] Krs. C [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 12. November 1963 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Hanebeck, Dr. Bodo,
Dr. Hauß und Dr. Pfretzschner

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Celle
vom 3. August 1962 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden der Beklagten auf-
erlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Im Jahre 1954 ließ die Hannoversche Siedlungsgesellschaft mbH im Landkreis Cello zwischen den Ortschaften Lutterloh und Theerhof Moorgelände kultivieren, darunter eine Reihe von Parzellen aus Flur 7 der Gemarkung Weosen beiderseits eines ost-westlich verlaufenden breiten Grabens und daneben einhergehenden Sandweges. An das Kultivierungsgelände grenzten Waldflächen an, die verschiedenen Eigentümern, u.a. der Klägerin und dem Landwirt M. [REDACTED] gehörten. Die Entwässerungs- und Rodungsarbeiten übertrug die Siedlungsgesellschaft der Beklagten. Zu den vertraglich übernommenen Arbeiten gehörte nach dem Leistungsverzeichnis das Verbrennen von Stubben und Buschholz. Die Beklagte begann mit den Arbeiten zu Anfang des Jahres 1954 und nahm zunächst das Gelände beiderseits des Grabens in Angriff. Hierbei setzte sie eine Arbeitskolonne von 20-25 Mann unter Aufsicht des Schachtmoisters Ka. [REDACTED] ein. Als das Gelände südlich des Grabens im wesentlichen abgeholzt und gesäubert war und sich dort nur noch Stubben befanden, die durch Sprengungen beseitigt werden mußten, stellte die Beklagte zu diesem Zweck den Sprengmeister G. [REDACTED] ein, der am 12. Mai 1954 seinen Dienst antrat und von Ka. [REDACTED] an seiner Arbeitsstelle eingewiesen wurde. G. [REDACTED] befaßte sich vorerst damit, Löcher in die Stubben zu bohren, um sie später mit Sprengladungen zu füllen. Zu gleicher Zeit waren auf der nördlichen Seite des Grabens zwei Männer, die nicht zur Arbeitskolonne der Beklagten gehörten, die Arbeiter P. [REDACTED] und L. [REDACTED], schon seit etwa 2-3 Wochen damit beschäftigt, auf eigene Rechnung Stubben zu werben. Ein Stück von ihnen entfernt waren auf derselben Seite des Grabens Arbeitskräfte der Klägerin dabei, Nutzholz aufzuarbeiten. Die Arbeitskolonne der Beklagten war an diesem Tage auf einer anderen Fläche 2 km entfernt eingesetzt. Gegen 10.00 Uhr machte G. [REDACTED] eine Frühstückspause; er begab sich zu P. [REDACTED] und L. [REDACTED] an deren Arbeitsplatz und unterhielt sich mit ihnen. Be-

vor er an seine Arbeit zurückkehrte, zündete er sich eine Pfeife an. Ungefähr eine Stunde später legten auch P [REDACTED] und L [REDACTED] eine Rast ein; sie gingen an den Waldrand in die Nähe der Arbeiter der Klägerin, frühstückten dort und zündeten sich gleichfalls eine Pfeife an. Gegen 11.30 Uhr bemerkte G [REDACTED], daß an der Stelle, an der P [REDACTED] und L [REDACTED] vorher gearbeitet hatten und er sich mit ihnen unterhalten hatte, Rauch und kleine Flammen aufstiegen. Obwohl er sogleich hinlief und zusammen mit P [REDACTED], L [REDACTED] und den Leuten der Klägerin, die auf seinen Ruf hinzueilten, das Feuer zu ersticken suchte, dehnte es sich weiter aus und griff auf den angrenzenden Hochwald über, da der Moorboden mit seiner verfilzten Unterlage und dem unterliegenden Reisig infolge der Dürre, die bereits längere Zeit bestanden hatte, völlig ausgetrocknet war und ein starker Wind das Feuer begünstigte. Insgesamt wurden rund 190 Morgen Wald- und Heidefläche durch den Brand vernichtet, darunter ein größerer Waldbestand der Klägerin sowie des Landwirts M [REDACTED].

Durch Urteil des Schöffengerichts in Bergen vom 9. September 1955 wurden G [REDACTED], P [REDACTED] und L [REDACTED] wegen fahrlässiger Brandgefährdung (§ 310 a Ziff. 2 StGB) zu Geldstrafen verurteilt (15 Ms 107/54).

Aus bisher ungeklärter Ursache war schon am 11. oder 12. März 1954 nördlich des Wassergrabens ein Waldbrand entstanden, der den angrenzenden Waldbestand der Klägerin in Mitleidenschaft zog; doch hatte er alsbald erstickt werden können.

Wegen ihres Waldbrandeschadens vom 12. Mai 1954 haben M [REDACTED] und die Klägerin die Beklagte verantwortlich gemacht. In dem Rechtsstreit des Landwirts M [REDACTED] gegen die Beklagte hat das Oberlandesgericht die Schadensersatzpflicht der Beklagten durch das Urteil vom 10. Januar 1959 bejaht; die Revision der Beklagten gegen dieses Urteil ist durch das Urteil des erkennenden Senats vom 29. März 1960 zurückgewiesen worden (VersR 1960 S. 611 ff). Im Hinblick auf diese Entscheidungen



besteht unter den Parteien des gegenwärtigen Rechtsstreits Einigkeit darüber, daß der Brand vom 12. Mai 1954 nur dadurch entstanden sein kann, daß G., P. oder L. sich beim Pfeiferauchen unvorsichtig verhalten haben. In Anlehnung an die Entscheidungsgründe der genannten Urteile hat die Klägerin ihre Schadensersatzansprüche damit begründet, daß es der Schachtmeister Ka. der Beklagten unterlassen hat, G., P. und L. einzuschärfen, daß nicht geraucht werden dürfe, und daß es die Beklagte versäumt hat, vor Beginn der brandgefährlichen Kultivierungsarbeiten die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.

Mit der am 28. Dezember 1957 eingereichten und am 1. Februar 1958 zugestellten Klage hat sie die Beklagte auf Zahlung von 51 678,02 DM nebst Prozeßzinsen in Anspruch genommen.

Sie hat in erster Linie die Einrede der Verjährung erhoben. Dazu hat sie behauptet, der Klägerin sei das Fehlen von Schutzvorkehrungen gegen Brandgefahr schon am Brandtage bekannt gewesen; ihr Ehemann habe dies bereits bei dem kleineren Brande im März 1954 beanstandet und den Arbeitern der Beklagten gedroht, daß er sie für jeden weiteren Schaden haftbar machen werde; er habe hinzugefügt, die Arbeiten sollten das alles dem Schachtmeister der Beklagten ausrichten.

Weiter hat die Beklagte geltend gemacht, nicht ihr habe eine Verkehrssicherungspflicht obgelegen, diese sei vielmehr von dem Wasserwirtschaftsamt in Celle ausgeübt worden, dem nach dem Vertrage die Bauleitung und Bauaufsicht zugestanden habe; ohne Anweisung des Wasserwirtschaftsamtes sei die Beklagte nicht berechtigt gewesen, auf dem Kultivierungsgelände Schutzstreifen zu pflügen. Da am Brandtage auf der Brandentstehungsfläche überhaupt nicht mehr gearbeitet worden sei, hätten hier auch keine Sicherheitsvorkehrungen getroffen zu werden brauchen. Die Beklagte hat für Ka. den Entlas-

tungsbeweis nach § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB angetreten. Schließlich hat sie auch die Höhe des Schadens bestritten.

Die Klägerin ist dem Vorbringen der Beklagten entgegengetreten. Sie hat entgegnet, eine für den Beginn der Verjährung ausreichende Kenntnis von der Ersatzpflicht der Beklagten habe sie erst mit der Rechtskraft des oberlandesgerichtlichen Urteils in dem Rechtsstreit des Landwirts M. gegen die Beklagte erlangt.

Das Landgericht hat die Beklagte zur Zahlung von 42 140,55 M. nebst 4% Zinsen seit dem 1. Februar 1958 verurteilt und die Klage im übrigen abgewiesen.

Die Berufung der Beklagten ist zurückgewiesen worden.

Mit der Revision erstrebt die Beklagte weiterhin die volle Abweisung der Klage.

Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht hat im Hinblick auf den Entlastungsbeweis, den die Beklagte mit Bezug auf ihren Schachtmeister Ka. angetreten hat, in diesem Rechtsstreit dahingestellt gelassen, ob sich die Schadensersatzpflicht der Beklagten aus § 831 BGB rechtfertigt. Es hat ihre Schadensersatzpflicht aus § 823 BGB für begründet gehalten, weil es die Beklagte als Unternehmerin der für das feuerempfindliche Gelände brandgefährlichen Rodungsarbeiten unter Verletzung der verkehrserforderlichen Sorgfalt unterlassen habe, vor Beginn der Arbeiten, zumindest aber unverzüglich nach dem ersten Brand vom 11. oder 12. März 1954, Vorkehrungen zum Schutze der benachbarten Waldbestände zu treffen und insbesondere einen Feuerchutzstreifen um das zu kultivierende Gelände herum anzulegen.

A 1

Diese Beurteilung steht im Einklang mit der Entscheidung des erkennenden Senats im Rechtsstreit des Landwirts M. gegen die Beklagte und wird von der Revision vergebens angegriffen.

Zutreffend ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, daß sich die Verpflichtung der Beklagten, Schutzvorkehrungen gegen eine Brandgefährdung der benachbarten Waldbestände zu treffen, aus der Natur der von ihr ausgeführten Arbeiten ergab, die darum besondere Gefahren für eine Brandverursachung mit sich brachten, weil das zu kultivierende Gelände festgestelltermaßen höchst feuerempfindlich war, bei seiner Rodung Stubben und Gebüsch zu verbrennen waren und die Beklagte zur Durchführung der Arbeiten obendrein eine größere Anzahl von Arbeitern - 20-25 Personen - einsetzte. Demgegenüber ist es weder von Bedeutung, daß der Beklagten die Ergreifung von Schutzmaßnahmen von der Hannoverschen Siedlungsgesellschaft nicht auch noch vertraglich auferlegt worden ist, noch daß die Entwässerungs- und Rodungsarbeiten unter der Aufsicht und Bauleitung des Wasserwirtschaftsamts Celle standen. Die Beklagte wurde hierdurch nicht davon entbunden, in eigener Verantwortung die Maßnahmen zu treffen, die zur Vermeidung der durch ihre Arbeiten hervorgerufenen Gefahren notwendig waren. Hätte sie hierzu der Erlaubnis des Wasserwirtschaftsamtes bedurft, so hätte sie diese, wie das Berufungsgericht rechtsirrtumsfrei ausgeführt hat, unter Hinweis auf die Gefahren erwirken müssen; daß die Erlaubnis versagt worden wäre, hat das Berufungsgericht für ausgeschlossen gehalten.

Das Berufungsgericht hat nicht verkannt, daß es von den Umständen des jeweiligen Einzelfalles, insbesondere von dem Maße der mit den Arbeiten verbundenen Gefahren abhängt, in welchem Umfange von dem Unternehmer der Arbeiten Schutzvorkehrungen zu treffen sind. Wenn es zu der Auffassung gelangt ist, daß ein Feuerschutzstreifen um das hier in Rede stehende

Kultivierungsgelände herum hätte angelegt werden müssen, bevor die Arbeiten auf ihm Anfang 1954 begannen, zumindest aber sogleich nach dem ersten Brand vom 11. oder 12. März 1954, so läßt sich das rechtlich nicht beanstanden. Die Revision weist zwar darauf hin, daß nach einer Behauptung der Beklagten (im Schriftsatz vom 22. Februar 1961) vor dem Brandtage des 12. Mai 1954 nur erst der Vorfluter des Weesener Baches hergerichtet worden sei, wofür bei der frühen Jahreszeit - Januar bis März 1954 - keine Sicherheitsvorkehrungen erforderlich gewesen seien. Demgegenüber hat das Berufungsgericht jedoch im Tatbestand seines Urteils als unstreitig festgestellt, daß die Beklagte bei Beginn der Arbeiten zu Anfang des Jahres "das Gelände beiderseits des Grabens" in Angriff genommen und daß die Arbeitskolonne, die sie mit 20-25 Mann einsetzte, nach Aufnahme der Arbeiten alsbald auch verschiedentlich Gestrüpp abgebrannt hat. Wäre die Feststellung unrichtig, so hätte die Beklagte beim Berufungsgericht die Berichtigung des Urteilstatbestandes erwirken können; das ist nicht geschehen; die Feststellung ist für das Revisionsgericht maßgebend (§ 314 ZPO). Daß ein Feuereschutzstreifen auch bei jener frühen Jahreszeit unerlässlich war, entspricht den gutachtlichen Darlegungen der Sachverständigen Hinze und Stahl, die das Berufungsgericht in dem früheren Rechtsstreit gehört hat und die ihm die Sachkunde vermittelt haben, mit der es im gegenwärtigen Rechtsstreit zu der gleichen Auffassung gelangt ist wie - mit Billigung des erkennenden Senats - auch damals.

Gewiß bestand die Sicherungspflicht der Beklagten nur hinsichtlich der Gefahren, die mit i h r e n Arbeiten verbunden waren. G. war aber in ihrem Auftrag tätig und auch P. und I. führten nach den Feststellungen in den Urteilen des früheren Prozesses, auf die sich das Berufungsgericht bezogen hat, auf dem Rodungsgelände mit Billigung des Schachtmeisters Ka. der Beklagten Arbeiten aus, wie sie der Beklagten oblagen. Die Gefahren, die diese drei Männer bei ihrer Tätigkeit auf dem Gelände setzten, standen daher nicht

außer Zusammenhang mit dem Gefahrenbereich, gegen den die Beklagte bei Beginn der Arbeiten durch Anlegung von Feuer-schutzstreifen Vorsorge treffen mußte. Wäre ein Schutzstreifen vorhanden gewesen, so hätte sich der Brand, der auf dem Kultivierungsgelände durch das unvorsichtige Verhalten eines dieser drei Männer entstand, nach der Überzeugung des Berufungsgerichts nicht auf den Waldbestand der Klägerin ausgedehnt. Mit Recht hat das Berufungsgericht daher die Schadensersatzpflicht der Beklagten für begründet gehalten.

2. Das Berufungsgericht hat verneint, daß der Schadensersatzanspruch der Klägerin verjährt sei. Es ist der Ansicht, die Sachlage sei in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht so zweifelhaft gewesen, daß erst das Berufungsurteil vom 10. Januar 1959 in dem Rechtsstreit des Landwirts M. gegen die Beklagte der Klägerin die für den Beginn der Verjährung nach § 852 BGB erforderliche Kenntnis davon vermittelt habe, wer ihr für den Schaden einzustehen habe. Ihr Ehemann, der sie jeweils sofort unterrichtet habe, sei zwar in dem gegen G., P. und L. eingeleiteten Ermittlungsverfahren wegen Brandstiftung am 15. Mai 1954 als Zeuge vernommen worden; für ihn und die Klägerin sei es aber keineswegs voraussehbar gewesen, ob es zur Erhebung einer Anklage kommen und welches Ergebnis ein etwaiges gerichtliches Strafverfahren haben würde. Als dem von ihnen beauftragten Anwalt von der Staatsanwaltschaft am 28. Dezember 1957 die Akten des Strafverfahrens zur Einsichtnahme überlassen worden seien, habe dieser aus ihnen auch nicht mehr entnehmen können, als daß G., P. und L. geraucht hätten. Aus dem Inhalt der Strafakten habe sich aber nicht klären lassen, ob die Beklagte für das Rauchen habe einstehen müssen, zumal P. und L. nicht in ihren Diensten gestanden hätten. Die Beklagte habe von Anfang an ihre Verantwortlichkeit bestritten, habe geltend gemacht, daß sie als Arbeitgeberin des G. gegebenenfalls nur für diesen einzutreten brauche, als Ersatzpflichtige aber ebenso P.

oder L. in Betracht kämen; sie habe vorgetragen, die Hannoversche Siedlungsgesellschaft habe die Bauleitung und Bauaufsicht gehabt und durch einen Beauftragten auch tatsächlich ausgeübt; des weiteren habe sie im Rechtsstreit das Wasserwirtschaftsamt als die Stello bezeichnet, der die Bauleitung und Bauaufsicht zugestanden habe und die als Schadensersatzpflichtige anzusehen sei. Das Berufungsgericht weist darauf hin, daß der Landwirt M. mit seiner Schadensersatzklage vom Landgericht durch das Urteil vom 2. Mai 1956 abgewiesen worden ist, weil die Beklagte weder aus § 831 BGB noch aus § 823 BGB hafte, und hebt hervor, daß es, als es im Berufungsverfahren dann zur Bejahung der Schadensersatzpflicht der Beklagten gelangt sei, gerade wegen der rechtlichen Zweifelhaf- tigkeit der Sache noch die Revision zugelassen habe.

Die Revision tritt dieser Beurteilung entgegen. Sie kann hiermit jedoch keinen Erfolg haben.

Bei seiner Untersuchung ist das Berufungsgericht richtig davon ausgegangen, daß es für die Kenntnis des Geschädigten von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen ausreicht, wenn er auf Grund der ihm bekannten Tatsachen gegen eine bestimmte Person eine Schadensersatzklage mit einigermaßen sicherer Aussicht auf Erfolg erheben kann und ihm eine Klageerhebung deshalb vernünftigerweise zuzumuten ist. Eben diese Voraussetzungen hat es aber bei der Klägerin nicht schon zu solcher Zeit für gegeben gehalten, daß die dreijährige Verjährungsfrist des § 852^{BGB} verstrichen gewesen wäre, als die Klage zugestellt wurde. Allerdings hat der Ehemann der Klägerin bei dem Brand vom 11. oder 12. März 1954 an der dortigen Arbeitsstelle den Schachtmeister der Beklagten sprechen wollen und der dort beschäftigten Arbeitergruppe der Beklagten vorgehalten, daß gegen Feuersgefahr keinerlei Schutz getroffen sei; er hat zu ihnen gesagt, er werde sie von nun an für jeden Schaden haftbar machen. Daraus mußte das Berufungsgericht aber nicht schließen, daß er und die Klägerin bei dem Brande vom 12. Mai 1954

X 1

bereits eine hinreichende Tatsachenkenntnis gehabt hätten, um wegen des nun entstandenen Schadens die Beklagte mit einigermaßen sicherer Aussicht auf Erfolg im Prozeßwege ersatzpflichtig machen zu können. Während die Sachlage vom März 1954 darauf hinwies, daß die Leute der Beklagten unvorsichtig mit Feuer umgegangen waren und hierdurch den Brand verursacht hatten, war es im Mai 1954 ungewiß, wie es zu dem Waldbrand gekommen war; wenn sich die Parteien darüber einig geworden sind, daß der Brand nur durch G., P. oder L. entstanden sein kann, so auf Grund der Entscheidungen, die im Schadensersatzprozeß des Landwirts M. gegen die Beklagte ergangen sind. Daß gegen Feuergefährdung kein Schutz getroffen sei, hat der Ehemann der Klägerin den Arbeitern der Beklagten, die er unverkennbar für die Urheber des damaligen Brandes hielt, mit der Androhung vorgehalten, daß er sie in Zukunft für jeden weiteren Schaden haftbar machen werde; er hat sie also persönlich für verantwortlich gehalten. Da er wußte, daß sie in den Diensten der Beklagten standen und er zunächst ja auch den Schachtmeister der Beklagten hatte sprechen wollen, sind ihm freilich auch die tatsächlichen Grundlagen für eine Schadenshaftung der Beklagten nach § 831 BGB hinreichend bekannt gewesen. Das Gleiche läßt sich aber nicht auch mit Bezug auf den Brand vom 12. Mai 1954 sagen. Denn hier war ungewiß, wer den Brand verursacht hatte und ob dies ein Vorrichtungsgehilfe der Beklagten war. Diese Frage wurde insbesondere auch nicht dadurch einer Klärung näher gebracht, daß der Forstmeister Ho. in dem Schadensgutachten, das sich die Klägerin im Juli 1954 von ihm erstellen ließ, davon ausging, der Brand sei durch Fahrlässigkeit von zwei Personen entstanden, die mit Genehmigung einer vom Landeskulturreamt zur Kultivierung eingesetzten Unternehmerfirma eine Fläche von Stubben räumten. Im Spiel blieb die Schadensersatzpflicht der Beklagten aus § 823 BGB. Ohne Rechtsverstoß konnte das Berufungsgericht aber annehmen, daß über deren tatsächliche und rechtliche Voraussetzungen die Klägerin bei der Zweifelhaftheit der Sach- und Rechtslage nicht schon in vorverjährungsfristlicher Zeit eine nach

§ 852 BGB ausreichende Kenntnis gehabt hat.

3. Zur Schadenshöhe ist das Berufungsgericht ebenso wie das Landgericht dem Gutachten des Sachverständigen Seidel gefolgt, der den Bestandeswert des abgebrannten Waldes auf 75.053,17 DM errechnet, von diesem Betrag den erntekostenfreien Abtriebswert des verwertbar gebliebenen Brandholzes mit 20 384,40 DM abgezogen und so den Brandschaden der Klägerin auf rund 54 670.- DM ermittelt hat. Auf diesen Betrag, der sich um die Feuerlöschkosten von 590,65 DM erhöhte, ist die Entschädigung von 13 120,10 DM angerechnet worden, die die Klägerin von ihrer Brandversicherung erhalten hat.

Bei der Berechnung des Bestandeswertes ist der Sachverständige nach dem Alterswertfaktorenverfahren vorgegangen, wie es in den Richtlinien des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 25. Juli 1953 (MinBl ELF 1953, 357 = MinBl Fin 1953, 930) gemäß Abschnitt I 1 der gemeinsamen Richtlinien des Bundesministers für Wirtschaft, des Bundesministers der Finanzen und des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 24. Juli 1953 für den Ankauf von Grundstücken im Rahmen der Landbeschaffungsaufgaben des Bundes (BWMBL 1953, 240) vorgezeichnet ist. Danach ist der Sachverständige von dem Abtriebswert ausgegangen, den der aus 20-50 jährigen Kiefern und Fichten bestehende Wald nach Ablauf der gegendüblichen Umtriebszeit von 80 Jahren gehabt hätte, und hat von ihr aus den Gegenwartswert, den der Wald im Zeitpunkt des Waldbrandes gehabt hat, unter Anlegung des Alterswertfaktors errechnet, der sich aus den Tabellen zu den genannten Richtlinien für einen Bestand der hier in Rede stehenden Art bei einem Alter ergibt, wie ihn der Wald hier gehabt hat.

Vergebens wendet sich die Revision dagegen, daß sich das Berufungsgericht diese Schadensberechnung zu eigen gemacht hat. Nach § 287 ZPO stand es in dem freien Ermessen des Berufungsgerichts, über die Höhe des Schadens zu entscheiden, der der Klägerin erwachsen ist. Die Schadensermittlung des Berufungsgerichts wäre im Revisionsverfahren nur dann angreifbar, wenn sie auf grundsätzlich falschen oder offenbar unsachlichen Er-

wägungen beruhte oder wesentliche, die Entscheidung bedingende Tatsachen außer Acht gelassen hätte (EGHZ 3, 162, 175). Solche Rechtsverstöße liegen nicht vor.

Die Berechnung von Bestandswerten nach sogenannten Alterswertfaktoren ist eine in der Forstwissenschaft und Forstwirtschaft entwickelte Bewertungsmethode (vgl. Mantel, Waldbewertung 4. Aufl. S. 39 f), von der gewiß nicht gesagt werden kann, daß sie grundsätzlich falsch oder offenbar unsachlich sei. Anderenfalls wäre sie auch nicht in die oben angeführten Richtlinien übernommen worden, um bei der Bewertung von Wäldern angewendet zu werden, die Landbeschaffungsaufgaben des Bundes weichen sollen. Bei der Behandlung von Kriegsschäden war sie 1941 übrigens gleichfalls schon vorgeschrieben worden. (RMBl d.Fv. 1941, 331). Sie gilt weiterhin auch nach den Bewertungsrichtlinien Forstwirtschaft vom 1. April 1959 (Rundschreiben der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, der Finanzen und für wirtschaftlichen Besitz des Bundes - MinBl BML 1959, 147 und MinBl Fin. 1959, 386), die mit gewissen Änderungen durch Bekanntmachung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, des Bundesministers der Finanzen, des Bundesschatzministers und des Bundesministers der Verteidigung vom 1. Februar 1963 neu veröffentlicht wurden, nachdem sie wegen der Auswirkungen der zwischenzeitlichen Preis- und Kostenentwicklung auf den gemeinen Wert rechnerisch überarbeitet worden waren (MinBl BML 1963, 110).

Zu Unrecht meint die Revision, die hier gehandhabte Berechnungsmethode führe zu einer ungerechtfertigten Bereicherung des Klägers.

Wenn die Berechnung auch von dem Ertrag ausgeht, den der Wald bei Abhieb nach Ablauf der Umtriebszeit erbracht hätte, so ist dies doch nur ein Anhalt für die Ermittlung des Gegenwartswertes. Mit Hilfe des Alterswertfaktors wird zurückgerechnet, wie hoch der Wert ist, den ein Waldbestand bei einem Alter von 10, 20, 30 usw. Jahren hat. Darin liegt nicht die Zuschreibung eines Wertzuwachses, den der Wald im Laufe seines Weiterbestehens bis zur Hiebreife erfahren hätte, sondern umgekehrt die Berichtigung der Ausgangsziffern durch Eliminierung des zwischenzeitlichen Wertzuwachses. Selbst wenn die Alterswertfaktorenmethode die Ertragsfähigkeit des Waldes bei der Berechnung des derzeitigen Bestandswertes mitberücksichtigte, änderte dies nichts daran, daß sie auf die Erfassung des gemeinen Wertes zu dem Zeitpunkt gerichtet ist, auf den abzustellen ist, und daß sie auch nur diesen Wert klarstellt.

Es läßt sich hiernach nicht feststellen, daß der errechnete Schaden über den Wert hinausginge, den der Waldbestand im Zeitpunkt des Waldbrandes gehabt hat. Danach kann aber auch keine Bereicherung der Klägerin darin liegen, daß sie das Waldgrundstück alsbald wieder neu aufforsten und den Nutzen ziehen kann, der ihr in den Jahren zuwächst, die der vernichtete Wald ohne den Waldbrand weiter bestanden hätte. Verfehlt ist auch die Auffassung der Beklagten, daß es darum zu einer Bereicherung der Klägerin komme, weil die Schadenssumme, verzinslich angelegt, in der Zeit bis zur normalen Hiebreife des Waldes auf einen höheren Betrag anlaufe, als der Wald ohne seine Vernichtung dann eingebracht hätte. Wie das Berufungsgericht zutreffend hervorgehoben hat, ist für die Schadensregulierung nicht auf einen zukünftigen Zeitpunkt, sondern auf den Zeitpunkt der letzten mündlichen Tatsachenverhandlung im Schadensprozeß abzustellen; Vorteile, die die Klägerin aus der Erlangung und Verwendung der gezahlten Schadenssumme ziehen könnte, haben außer Betracht zu bleiben.

Die Revision ist hiernach unbegründet.

Nach § 97 ZPO hat die Beklagte die Kosten ihres erfolglosen Rechtsmittels zu tragen.

Engels Hanebeck Dr. Bode Dr. Hauß Dr. Pfretzschner